

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 1980	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 80	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach der Milch-Güteverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes . . . . . GVBl. II 355-35; ändert GVBl. II 355-24	443
15. 12. 80	Anordnung zur Änderung der Anordnung über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz . . . . . Ändert GVBl. II 84-17	444
2. 12. 80	Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe . . . . . GVBl. II 331-22	445

### Verordnung

zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach der Milch-Güteverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes\*)

Vom 15. Dezember 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

#### § 1

Nach der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) ist

1. zuständige oberste Landesbehörde für die Zulassung abweichender Untersuchungsverfahren nach § 2 Abs. 5

der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten;

2. die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Entscheidung, nach § 2 Abs. 6,

Untersuchungen des Vor- oder Nachmonats heranzuziehen

3. die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Zulassung

a) von Untersuchungsstellen nach § 2 Abs. 7

b) abweichender Methoden zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit und die Zulassung, den Eiweißgehalt bei der Berechnung des Auszahlungspreises nicht zu berücksichtigen, nach § 9 Abs. 2

c) abweichender Preisregelungen nach § 9 Abs. 3

d) abweichender Bewertung der bakteriologischen Beschaffenheit nach § 9 Abs. 4

das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

#### § 2

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes vom 16. Dezem-

\*) GVBl. II 355-35

ber 1974 (GVBl. I S. 672, 675), geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377)<sup>1)</sup>, erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), ist

1. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 7 der Milch-Güterverordnung

vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

2. im übrigen im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften, die von Landesbehörden ausgeführt werden, in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schneider

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 355-24

Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz\*)

Vom 15. Dezember 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 14 Abs. 5 des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über zuständige Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1976 (GVBl. I S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ werden durch die Worte „der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- b) Die Buchst. a und m werden gestrichen.

- c) Die bisherigen Buchst. b bis l werden Buchst. a bis k.“

2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel“ werden durch die Worte „das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
- b) In Buchst. a werden die Worte „soweit nicht der Minister für Landwirtschaft und Umwelt nach Nr. 1 Buchst. a zuständige Behörde ist,“ gestrichen.
- c) In Buchst. i werden die Worte „soweit nicht der Minister für Landwirtschaft und Umwelt nach Nr. 1 Buchst. m zuständige Behörde ist,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schneider

\*) Ändert GVBl. II 84-17

**Verordnung  
zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß  
der Eigenbetriebe\*)**

**Vom 2. Dezember 1980**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird verordnet:

§ 1

Jahresabschluß

Zu § 22 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes

**Anlage 1  
Anlage 2**

Für die Jahresbilanz der Eigenbetriebe wird das Formblatt 1 (Anlage 1), für die Jahreserfolgsrechnung das Formblatt 2 (Anlage 2) bestimmt.

§ 2

Anlagennachweis; Erfolgsübersicht

Zu § 24 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes

**Anlage 3  
Anlage 4  
Anlage 5**

Für den Anlagennachweis der Eigenbetriebe wird das Formblatt 3 (Anlage 3), für die Gliederung des Anlagennachweises das Formblatt 4 (Anlage 4) und für die Erfolgsübersicht wird das Formblatt 5 (Anlage 5) bestimmt.

§ 3

Schlußvorschriften

(1) Die Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz vom 9. April 1957 (GVBl. S. 41)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1980

Der Hessische Minister des Innern  
Gries

<sup>\*)</sup> GVBl. II 331-22  
<sup>1)</sup> GVBl. II 331-7

Formblatt 1  
Jahresbilanz

Anlage 1

Aktivseite

I. Anlagevermögen

A) Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
  - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
  - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen<sup>1)</sup>
6. Verteilungsanlagen<sup>1)</sup>
7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 bis 8 gehören
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
11. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
12. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten

B) Finanzanlagen

1. Beteiligungen
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren davon durch Grundpfandrechte gesichert

II. Umlaufvermögen

A) Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse
3. Fertige Erzeugnisse, Waren

B) Andere Gegenstände des Umlaufvermögens

1. Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I A Nr. 11 gehören
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen<sup>2)</sup> davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Wechsel davon bundesbankfähig
4. Schecks
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben
6. Guthaben bei Kreditinstituten
7. Wertpapiere, die nicht zu Nr. 3, 4 oder I B gehören
8. Forderungen an verbundene Unternehmen
9. Forderungen an die Gemeinde<sup>3)</sup> davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
10. Forderungen an leitende Personen
11. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Rechnungsabgrenzungsposten

IV. Bilanzverlust

Bilanzverlust des Vorjahres .....

Ausgleich durch .....

Jahresverlust/Jahresgewinn .....

Passivseite

I. Stammkapital

II. Offene Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage
2. Zweckgebundene Rücklagen

III. Sonderposten mit Rücklage-Anteil

IV. Empfangene Ertragszuschüsse

V. Wertberichtigungen

VI. Rückstellungen

1. Pensionsrückstellungen
2. andere Rückstellungen

VII. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

1. Anleihen  
davon durch Grundpfandrechte gesichert
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  
davon durch Grundpfandrechte gesichert
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde
4. Sonstige Verbindlichkeiten  
davon durch Grundpfandrechte gesichert

Von Nr. 1—4 sind vor Ablauf von vier Jahren fällig

VIII. Andere Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel  
und der Ausstellung eigener Wechsel
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu VII  
gehören
4. Erhaltene Anzahlungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, soweit sie nicht zu VII  
gehören
7. Sonstige Verbindlichkeiten

IX. Rechnungsabgrenzungsposten

X. Bilanzgewinn

Bilanzverlust des Vorjahres	.....	
Ausgleich durch	.....	
Jahresgewinn	.....	
	.....	.....

1) Anlagen der Energie- und Wasserversorgung

2) Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesungen auf den Bilanzstichtag

3) Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen an die Gemeinde; diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen

**Formblatt 2  
Jahreserfolgsrechnung**

1. Umsatzerlöse <sup>1)</sup>	.....	.....
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	.....	.....
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	.....	.....
4. Gesamtleistung	.....	.....
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren <sup>2)</sup>	.....	.....
6. Rohertrag/Rohaufwand	.....	.....
7. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	.....	.....
8. Erträge aus Beteiligungen	.....	.....
9. Erträge aus den anderen Finanzanlagen	.....	.....
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	.....	.....
11. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	.....	.....
12. Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	.....	.....
13. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	.....	.....
14. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklage-Anteil	.....	.....
15. Sonstige Erträge davon außerordentliche	.....	.....
16. Löhne und Gehälter <sup>3)</sup>	.....	.....
17. Soziale Abgaben <sup>3)</sup>	.....	.....
18. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	.....	.....
19. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	.....	.....
20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen mit Ausnahme des Betrages, der in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen eingestellt ist	.....	.....
21. Verluste aus Wertminderungen oder dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens außer Vorräten (Formblatt 1 Aktivseite II B) und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	.....	.....
22. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	.....	.....
23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	.....	.....
24. Steuern	.....	.....
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	.....	.....
b) sonstige	.....	.....
25. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklage-Anteil	.....	.....
26. Aufwendungen aus Verlustübernahme	.....	.....
27. Sonstige Aufwendungen <sup>4)</sup>	.....	.....
28. Jahresgewinn/Jahresverlust	.....	.....

**Nachrichtlich:**

Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	.....	a) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	.....
b) zur Einstellung in Rücklagen	.....	b) auf neue Rechnung vorzutragen	.....
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	.....		.....

1) Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse  
 2) Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen  
 3) Einschließlich aktivierter Beträge  
 4) Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte

**Formblatt 3**  
**Anlage 3**  
**Kopfspalten des Anlagenachweises**

Anlagengruppen <sup>1)</sup>	Anschaffungswerte		Abschreibungen/Wertberichtigungen				Kennzahlen				
	Anfangsstand	Zugang <sup>2)</sup> zu Abgang <sup>2)</sup>	Endstand <sup>3)</sup>	Anfangsstand	Zugang, d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr <sup>2)</sup>	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge <sup>2)</sup>	Endstand <sup>4)</sup>	Restbuchwerte (Endstand) <sup>5)</sup>	Durchschnittlicher Abschreibungssatz <sup>6)</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>7)</sup>	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	v. H. <sup>8)</sup>	v. H. <sup>8)</sup>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1) Gemäß Formblatt 3.  
 2) Sind Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.  
 3) Spalten 2 + 3  $\times$  4.  
 4) Spalten 6 + 7  $\times$  8.  
 5) Spalten 5  $\times$  9.  
 6) (Spalte 7  $\times$  100) : Spalte 5.  
 7) (Spalte 10  $\times$  100) : Spalte 5.  
 8) Mit einer Dezimale angeben, z. B. 56,2 v. H.

## Formblatt 4

Gliederung des Anlagennachweises der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe<sup>1)</sup>

- |  |   |
|--|---|
| <p>I. Stromversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</li> <li>2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten</li> <li>3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</li> <li>4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören</li> <li>5. Erzeugungs- und Bezugsanlagen       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Betriebseinrichtungen der Erzeugung</li> <li>— Betriebseinrichtungen des Bezuges</li> </ul> </li> <li>6. Verteilungsanlagen       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Umspannungs- und Umformungsanlagen</li> <li>— Leitungsnetz und Hausanschlüsse</li> <li>— Meßeinrichtungen (Licht- und Kraftstromzähler, Meßwandler, Schaltuhren, Höchstlastanzeiger usw. einschließlich Lagerbestand)</li> <li>— (Straßenbeleuchtung)</li> </ul> </li> <li>7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören</li> <li>8. Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. a. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten</li> </ol> <p>II. Gasversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</li> <li>2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten</li> <li>3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</li> <li>4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören</li> <li>5. Erzeugungs- und Bezugsanlagen       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Betriebseinrichtungen der Erzeugung</li> <li>— Betriebseinrichtungen des Bezuges</li> </ul> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Verteilungsanlagen       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Speicherung, Verdichtung, Druckregelung</li> <li>— Leitungsnetz und Hausanschlüsse</li> <li>— Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)</li> <li>— (Straßenbeleuchtung)</li> </ul> </li> <li>7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören</li> <li>8. Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten</li> </ol> <p>III. Wasserversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</li> <li>2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten</li> <li>3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten</li> <li>4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören</li> <li>5. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Betriebseinrichtungen der Gewinnung</li> <li>— Betriebseinrichtungen des Bezuges</li> </ul> </li> <li>6. Verteilungsanlagen       <ul style="list-style-type: none"> <li>— Speicheranlagen</li> <li>— Leitungsnetz und Hausanschlüsse</li> <li>— Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)</li> </ul> </li> <li>7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören</li> <li>8. Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten</li> </ol> |
|--|---|

<sup>1)</sup> Diese Gliederung gilt sinngemäß für andere Betriebe; sie ist erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Bildung der Anlagengruppen ist, unbeschadet einer weiteren Aufgliederung, die Pos. IA der Jahresbilanz zugrunde zu legen.



#### IV. Verkehrsbetriebe

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
  - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
  - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
5. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
6. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 5 oder 6 gehören
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung
9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten

#### V. Gemeinsame Anlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

#### VI. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen

1. Stromversorgung
2. Gasversorgung
3. Wasserversorgung
4. Verkehrsbetriebe
5. Gemeinsame Anlagen



Fußnoten zu Anlage 5

- 1) Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrszweigen aufgegliedert werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus usw.).
- 2) Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich.
- 3) Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen.
- 4) Nur die ordentlichen Abschreibungen aus Nr. 19 a der Jahreserfolgsrechnung.
- 5) Nr. 28 der Jahreserfolgsrechnung mit Ausnahme der Konzessions- und Wegeentgelte (Zeile 8) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 18).
- 6) Nr. 1, 2 (für Spalten 5—9) und 3 (für Spalte 12) der Jahreserfolgsrechnung sowie Nr. 15 der Jahreserfolgsrechnung, soweit es sich um ordentliche Erträge handelt.
- 7) Nr. 7—14 der Jahreserfolgsrechnung sowie Nr. 15, soweit es sich um außerordentliche Erträge handelt. Erläuterung ist beizufügen.
- 8) Nr. 20, 21, 22, 26 und 27 der Jahreserfolgsrechnung sowie die außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen aus Nr. 19 b und die außerordentlichen Aufwendungen aus Nr. 28 der Jahreserfolgsrechnung. Erläuterung ist beizufügen; bei größeren außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen ist deren Verteilung auf die einzelnen Betriebszweige anzugeben.
- 9) Körperschaftsteuer, Gewerbeertragssteuer. Die übrigen Steuern sind in Zeile 7 auszuweisen.
- 10) Ubereinstimmend mit Nr. 29 der Jahreserfolgsrechnung.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:  
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen  
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-  
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—  
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 1,50 DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-  
kosten.

## Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts  
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teureren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1